

## Kundeninformation

### Risikominderungsmaßnahmen in der Bekämpfung von Schadnagern

- neue Rechtslage -

#### Mitteilung Nr. 2 zum Sachstand im Januar/Februar 2014

Bereits im vergangenen Jahr haben wir Sie über die wichtigsten Änderungen informiert, die sich aus der am 01.09.2013 gültig gewordenen Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die zukünftige Betreuung Ihres Objektes bezogen auf die von uns durchgeführten Dienstleistungen zur Schadnagerabwehr ergeben.

Im Dezember 2013 hat das Umweltbundesamt (UBA) neue Informationen zur Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen veröffentlicht. Dieses geschah unter anderem aufgrund der o. g. geänderten gesetzlichen Grundlage für die Biozid-Produktzulassung.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten neuen Aspekte und deren Hintergründe kurz für Sie zusammengefasst:

#### **Permanentbeköderung in sensiblen Bereichen u. U. bald wieder zulässig**

Insbesondere bezüglich der befallsunabhängigen Dauerbeköderung („Permanentbeköderung“) mit Rodentiziden (zugelassene Biozidprodukte der Produktart 14) hat auch die zuständige Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin noch einmal Stellung bezogen. In einem Klageverfahren wird derzeit eine Ausnahmeregelung für eine befallsunabhängige Dauerbeköderung in sensiblen Bereichen (z. B. in Lebensmittelbetrieben, Warenlagern) rechtlich geprüft. Diese Ausnahmeregelung wird an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Wenn das Gericht die Ausnahmeregelung bestätigt, wird diese Regelung für alle betroffenen Zulassungen umgesetzt werden.

#### **Übergangszeiträume für Rodentizide mit Antikoagulanzen**

Bezüglich der Risikominderungsmaßnahmen (RMM) ist es so, dass diese für jedes Produkt einzeln definiert werden. Verbindlich werden die festgelegten Risikominderungsmaßnahmen, sobald die Zulassung für das betreffende Produkt erteilt wurde.

Es gibt jedoch Übergangsregelungen: Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass Lagerbestände bis zu 360 Tage nach Zulassung des Produktes ohne verbindliche Pflicht zur Einhaltung der RMM verwendet werden dürfen.

Die Fristen zur Einhaltung der RMM, die sich aus der oben genannten Regelung ergeben, variieren in Abhängigkeit vom Zulassungszeitpunkt für vergleichbare Produkte. Auskunft über bereits zugelassene Produkte sowie zum Inkrafttreten der RMM für die jeweiligen Produkte liefert die Biozid-Produktdatenbank der BAuA.



## Kundeninformation

### Stand der Dinge

Aufgrund der ausstehenden Gerichtsentscheidung zur Permanentbeköderung und der damit verbundenen ausstehenden Anpassung der Risikominderungsmaßnahmen ist es sinnvoll, zum gegenwärtigen Zeitpunkt alternative Vorgehensweisen in der Schädnerabwehr zu forcieren. Dazu gehören u. a. die NonTox-Überwachung (Monitoring mit wirkstofffreien Ködern), der Einsatz von Lebendfallen sowie der Einsatz von Schlagfallen.

### Wir bleiben im Dialog

Sobald es neue Entwicklungen und/oder geänderte Auflagen bzw. Bestimmungen gibt, werden wir Sie zeitnah informieren und die weitere Vorgehensweise mit Ihnen abstimmen.

Ihre

JARKOW Schädlingsbekämpfung GmbH & Co. KG

Jens Jarkow

Steffen Gerlach

